

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Windbergen für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

- |    |   |                       |
|----|---|-----------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                       |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | <b>1.806.800 EUR</b>  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | <b>1.980.400 EUR</b>  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | <b>173.600 EUR</b>    |
| 2. | im Finanzplan mit   |                       |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>1.742.500,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>1.821.900,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | <b>202.200,00 €</b>   |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | <b>553.500,00 €</b>   |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>200.000 EUR</b> |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0 EUR</b>       |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | <b>0 EUR</b>       |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | <b>1,34</b>        |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>380 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>425 v.H.</b> |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>   | <b>380 v.H.</b> |

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 Euro beträgt.

#### § 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.01.2022 erteilt mit der Maßgabe, dass der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 160.000 EUR beschränkt ist.

Windbergen, den 28.01.2022

gez. Unterschrift

---

Bürgermeister  
Klaus-Peter Groth